Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verfassungsfeindliche Parolen

Am 15. März 2022 wurden in den Abendstunden seitens der Landespolizeilnspektion Erfurt auf dem Erfurter Anger sieben Personen festgestellt, die laut der Presseberichterstattung der Behörde verfassungsfeindliche Parolen riefen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3078** vom 17. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

- 1. Was ist bei diesem Vorgang konkret vorgefallen (anonymisierte Sachverhaltsschilderung)?
- 2. Welche einzelnen strafrechtlich relevanten Delikte wurden infolge des Sachverhalts als Ermittlungsverfahren aufgenommen?
- 3. Welchen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität wurden die einzelnen Ermittlungsverfahren zugeordnet?
- 4. Wie viele Tatverdächtige wurden festgestellt und über welche Staatsangehörigkeiten verfügten diese?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Nach polizeilichen Erkenntnissen bewegten sich am Abend des 14. März 2022 sieben Deutsche gemeinsam durch die Erfurter Innenstadt. Gegen 21:55 Uhr, kurz vor dem Erfurter Anger aus Richtung Meienbergstraße, skandierten sie verfassungswidrige Parolen.

Gegen die sieben Tatverdächtigen wird wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a Strafgesetzbuch ermittelt. Aufgrund der Umstände der Tat wird der Fall dem Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität -rechts- zugeordnet. Die Ermittlungen dauern an.

Druck: Thüringer Landtag, 11. Mai 2022

Die in der Vorbemerkung des Fragestellers angeführte Pressemeldung der Landespolizeiinspektion Erfurt vom 15. März 2022 bezieht sich auf den vorgenannten Sachverhalt am 14. März 2022.

Maier Minister